

Stellungnahme

Honoraruntergrenzen bei öffentlicher Förderung – aktualisierte Empfehlung Juli 2024

Selbstständige Musiker:innen sind hochqualifizierte professionelle Künstler:innen. Ihre Ausbildung beginnt häufig schon in jungen Jahren und begleitet sie durch ihre Kindheit und Jugend über anspruchsvolle Studien an Musikhochschulen oder den Erwerb von Zusatzqualifikationen und Fähigkeiten bis ins Berufsleben, das weiterhin durch einen hohen Anteil an unsichtbarer Arbeit (Probenarbeit, Recherchen, Reisen etc.) geprägt ist. Sie tragen durch ihr Wirken auch außerhalb von institutionell geförderten Kultur-institutionen bundesweit maßgeblich zur kulturellen Vielfalt bei.

Ihr Einkommensniveau spiegelt jedoch weder ihre beruflichen Qualifikationen und individuellen Fähigkeiten noch die gesellschaftliche Bedeutung und Qualität ihrer Arbeitsleistung wider. Zahlreichen Musiker:innen droht Altersarmut, da ihr Einkommen trotz durchgehender Erwerbsbiografie teilweise selbst für einen Grundrentenzuschlag zu gering ist. Auf lange Sicht ergeben sich in diesem Zusammenhang unweigerlich hohe gesamtgesellschaftliche Folgekosten.

Der öffentlichen Hand kommt als Fördererin von Musik auf kommunaler, Landes- und Bundesebene eine zentrale Rolle zu. Kulturförderung kann keine Maßnahme zur sozialen Absicherung von Künstler:innen sein – wo aber Förderung gewährt wird, müssen existenzsichernde Honorare garantiert werden. Wir begrüßen deshalb ausdrücklich das Engagement der Kultur-MK zur Verbesserung der Einkommenssituation selbstständiger Künstler:innen durch die Einführung von verbindlichen Honorarempfehlungen bei öffentlicher Förderung sowie die Übernahme von Mindesthonorierungen in Förderrichtlinien der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien. Allerdings muss diese Vorgabe dringend mit einer entsprechenden Erhöhung der Fördermittelsätze versehen werden, da ansonsten wichtige Strukturen der Kulturlandschaft wegzubrechen drohen und unwiederbringlich verloren gehen.

Wir legen hiermit gemeinsam mit Vertretungen verschiedener Genres, Strukturen, Verbände und Gewerkschaften¹ eine im Juli 2024 aktualisierte Honorarempfehlung vor. Ausgehend von einem Jahreseinkommen, das sowohl Qualifizierung und Leistung als auch Arbeitspraxis selbstständiger Musiker:innen abbildet², ergibt sich als Honoraruntergrenze **ein anzustrebender Tagessatz** in Höhe von:

730 Euro³

Uns ist die große Diskrepanz zwischen dem aktuellen Honorarniveau und der errechneten Honoraruntergrenze bewusst. Problematisch sind zudem die derzeit stagnierenden Förderansätze, die bei einer Erhöhung der Honoraruntergrenze die Anzahl geförderter Musiker:innen und Projekte verringern. Daher sprechen wir uns für eine **schrittweise Etablierung dieses Tagessatzes über fünf Jahre** aus und fordern eine entsprechende Aufstockung der Kulturhaushalte:

(2023: 400 €)

2024: 400 €⁴

2025: 438 €⁵

2026: 584 €

2027: 730 €

In den hier genannten Honoraren sind weder Reise- und Unterbringungskosten noch zusätzliche Leistungen (zur Verfügungstellung von Equipment/Instrumenten, mehrere Konzerte am Tag o.ä.) enthalten. Grundsätzlich muss das Ziel aller politischen Bemühungen in den kommenden Jahren sein, öffentliche Förderprogramme finanziell so auszustatten, dass der errechnete Tagessatz verankert werden kann. Dazu gehört im Sinne einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Etablierung:

- 1. Aufstockung öffentlicher Fördertöpfe:** Die Verankerung von Honoraruntergrenzen muss zwingend mit einer ausreichenden Aufstockung der Förderprogramme und Kulturhaushalte einhergehen. Gleichzeitig gilt es die Entwicklung weiterer Fördermodelle, die unterstützend zum Schließen von Honorarlücken herangezogen werden können, zu prüfen.

¹ Beteiligt waren die Genres Alte Musik, Neue Musik, Jazz, populäre Musik mit Vertretungen selbstständiger Musiker:innen und freier Klangkörper sowie von Hochschulen, Konzert- und Theaterorchestern mit den Verbänden DACH Musik Berlin, Deutsche Jazzunion, DTKV, FREO, PRO MUSIK, unisono, ver.di

² weitere Erläuterungen: siehe Anlage

³ Dieser Tagessatz gibt den Stand von 2024 wieder und muss entsprechend jährlich der allgemeinen Kosten- und Entgeltentwicklung angepasst werden.

⁴ Vor dem Hintergrund fehlender Aufwüchse und um die Fördertöpfe nicht zu stark zu überlasten, haben wir entschieden, die Zwischenstufe für 2024 vorerst auf dem Niveau von 2023 zu belassen.

⁵ Die für die kommenden Jahre empfohlenen Honoraruntergrenzen wurden vom Stand 2024 berechnet und verändern sich ggf. entsprechend der allgemeinen Kosten- und Entgeltentwicklung (in Anlehnung an den angestrebten Tagessatz).

2. **Laufende Evaluation und Weiterentwicklung:** Eingeführte Honoraruntergrenzen müssen jährlich evaluiert werden, damit notwendige Anpassungen sowohl mit Blick auf die Höhe der Empfehlung als auch Korrekturen in der Anwendungspraxis rechtzeitig vorgenommen werden können.
3. **Informationsveranstaltungen für Antragstellende:** Um Fragen in der Anwendung frühzeitig begegnen zu können, sollen die Fördermittel-Verwaltungen entsprechende Informationsveranstaltungen für Antragstellende anbieten.
4. **Frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Thema in Hochschulen:** Angebote für Studierende, die im Sinne einer Berufsfeldorientierung Wissen über die Arbeit in der Selbstständigkeit sowie die Kalkulation und Verhandlung von Honoraren vermitteln, sind ein wichtiger Baustein auf dem Weg zur Verbesserung der Einkommenssituation. Hier ist dringend die Mitwirkung der Musikhochschulen und anderer Ausbildungseinrichtungen gefragt, um Lehrende und Studierende für diese Themenfelder zu sensibilisieren und die Curricula weiterzuentwickeln.
5. **Statistische Datenerhebung:** Für die langfristige Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex Honoraruntergrenzen ist es dringend notwendig, mehr Wissen über die Arbeitsrealität selbstständiger Musiker:innen zu erlangen. Dies soll in Form von Studien, die die Spezifika selbstständiger Musiker:innen in den Blick nehmen, geschehen.

Wir fordern die politischen Entscheidungsträger:innen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene auf, im Zuge von Haushaltsaufstellungen für die notwendigen Aufwüchse einzutreten und im Austausch mit der Kulturbranche Strategien zur Umsetzung des Stufenplans zu entwickeln. Hierbei ist insbesondere auch ein Zusammenwirken der drei politischen Ebenen notwendig.

Angemessene Vergütung in öffentlicher Förderung ist ein erster und längst überfälliger Schritt für die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation von Musiker:innen. Nur so lassen sich Selbstausbeutung und prekäre Bedingungen überwinden und ein nachhaltiges und gesundes Arbeiten für diese Berufsgruppe ermöglichen. Das gilt nicht nur für aktive Musiker:innen, sondern auch für kommende Generationen. Dafür müssen wir die Realitäten und Bedarfe klar benennen, um gemeinsam Lösungen für die Verankerung von existenzsichernden Honoraren bei öffentlicher Förderung zu erarbeiten.

Anlage: Weiterführende Erläuterungen zur Honorarempfehlung

Im Folgenden finden sich detaillierte Erläuterungen zu den Faktoren, die in die Berechnung einer Honorarempfehlung einfließen müssen, sowie weitere Ausführungen zu den Spezifika der Arbeitspraxis selbstständig tätiger Musiker:innen:

1. Verhältnis „sichtbare“ / „unsichtbare“ Arbeit: 60% / 40%

Selbstständige Musiker:innen sind Unternehmer:innen. Neben der „sichtbaren“ Arbeit, zum Beispiel in Form von bezahlten Proben, Konzerten oder Workshops, besteht die Arbeit von Musiker:innen zu einem signifikanten Anteil aus sogenannter „unsichtbarer“, investiver Arbeit. Dabei handelt es sich um diejenigen Tätigkeiten, die unabdingbar sind für den Aufbau und die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Existenz und künstlerischen Fähigkeiten sowie die Durchführung von Engagements. Dazu zählen beispielsweise:

- Individuelle Vorbereitung (Übezeiten, Recherche)
- Konzeption von Projekten
- Fortbildungen
- Bürotätigkeiten, Verwaltung & Administration
- Akquise, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit
- Reisezeiten
- u.a.

Erfahrungswerte von Musiker:innen legen nahe, dass die „sichtbare“ zur „unsichtbaren“ Arbeit in einem Verhältnis von mindestens 60% zu 40% steht. Da sich diese investierte Arbeit nicht direkt monetarisieren lässt, muss sie über entsprechend angemessene Honorare für die „sichtbare“ Arbeit mitfinanziert werden.

2. Systematik Probensatz & Tagessatz

Die Kalkulation und Organisation von Produktionen im Musikbereich, in denen selbstständige Musiker:innen engagiert werden, findet häufig in Form von Tages- und Probeneinheiten statt. Es handelt sich dabei um etablierte und funktionierende Strukturen für die Sparte Musik. Ein Herunterbrechen auf einen Stundensatz halten wir in diesem Zusammenhang für nicht zielführend. Hinter einem Proben- bzw. Tagessatz stehen beispielsweise folgende Arbeitsaufwände:

Probensatz	Tagessatz
1 Probe = bis zu 3 Stunden (inkl. Pause von mind. 20 Minuten)	<ul style="list-style-type: none">○ 2 Proben zu jeweils max. 3 Stunden○ 2 Aufnahmesitzungen zu max. 3 Stunden○ 1 Generalprobe + Konzert○ 1 Anspielprobe + Konzert

3. Bezugsgrößen-Durchschnitt: 53.223 Euro Jahresbrutto

Selbstständige Musiker:innen erbringen komplexe und verantwortungsvolle Leistungen, die spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen. Entsprechend hat die AG „Faire Vergütung“ verschiedene Vergleichsmöglichkeiten im Bereich von Angestelltenverhältnissen für die Berechnung einer Honorarempfehlung für selbstständige Musiker:innen herangezogen und aus diesen einen Durchschnittswert gebildet. Die Optionen erstrecken sich dabei vom Tarifvertrag des öffentlichen Diensts über den Bereich des Tarifvertrags für Musiker:innen in Theater- und Konzertorchestern bis hin zu Rechengrößen der Sozialversicherung (Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung). Die verschiedenen Bezugsgrößen spiegeln zum einen die Qualifizierung und Leistung selbstständiger Musiker:innen sowie das wichtige Zusammenspiel von Einkommen und sozialer Absicherung wider. Sie greifen zum anderen aber auch bestehende Empfehlungen der in der AG „Faire Vergütung“ vertretenen Verbände und Gewerkschaften auf und ermöglichen so eine Anschlussfähigkeit.

Die verschiedenen Bezugsgrößen sind im Einzelnen:

- TVöD VKA Entgeltgruppe 11, Stufe 3, inkl. Sonderzahlung: 60.536,72 Euro Jahresbrutto (Stand Juli 2024)
- Vergütungsquerschnitt TVK B-Musiker:in, inkl. Tätigkeitszulage 3 und Zuwendung: 49.500,75 Euro Jahresbrutto (Stand Juli 2024)

- Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung: 45.358 Euro Jahresbrutto (2024, vorläufiger Wert)

4. Betriebskosten: 35%

Selbstständige Musiker:innen haben als Unternehmer:innen zahlreiche betriebliche Ausgaben und müssen gleichzeitig Investitionen tätigen, die für die dauerhafte Ausübung ihres Berufs und den Aufbau einer wirtschaftlichen Existenz notwendig sind. Dazu zählen beispielsweise (nicht abschließend):

- Instrumente & Equipment
- Mobilitätskosten
- Mieten für Büroräume, Proberäume, Studios
- Büromaterial und -technik, Porto, Telefon, laufende Gebühren
- Weiterbildung, Workshops, Fortbildungen
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbung, Homepage
- Versicherungen

5. Rücklagen: 15%

Im Sinne einer verantwortungsvollen unternehmerischen Tätigkeit sind selbstständige Musiker:innen darauf angewiesen, Rücklagen zu bilden, um zum Beispiel für Zeiträume mit Einbrüchen in der Auftragslage, Krisenzeiten oder auch den Ruhestand vorzusorgen.

6. Arbeitstage: 220 pro Jahr

Selbstausschöpfung und Überarbeitung sind aufgrund der prekären Honorarsituation ein Dauerzustand für selbstständige Musiker:innen. Diese Empfehlung will diesem Missstand entgegenwirken. Grundlage der Berechnung ist daher die Annahme eines „gesunden/normalen“ Arbeitsumfangs. In Anlehnung an Arbeitnehmer:innen im Angestelltenverhältnis geht die vorliegende Empfehlung entsprechend von 220 Arbeitstagen pro Jahr aus.

Tage pro Jahr	365
abzgl. Wochenenden	104
abzgl. Urlaubstage (gesetzl. Anspruch)	20
abzgl. Krankheitstage (bundesweiter Durchschnitt)	11
abzgl. Feiertage (bundesweiter Durchschnitt)	10
Ergebnis	220

DACH Musik Berlin, Deutsche Jazzunion, Deutscher Tonkünstlerverband, PRO MUSIK, unisono, ver.di, Chorverband in der Evangelischen Kirche in Deutschland (CEK)

Rechnung mit Bezugsgröße 53.223 Euro Jahresbrutto (Der "Zielumsatz" ist hierbei äquivalent zu einem Angestellten-Jahresbrutto-Einkommen von 53.223 Euro)

	pro Jahr
Bezugsgröße	53.223 €
<i>zzgl. Rücklagen (15% vom Zwischenumsatz)</i>	<i>9.393 €</i>
Zwischenumsatz	62.616 €
<i>zzgl. Betriebskosten (35% vom Zielumsatz)</i>	<i>33.716 €</i>
Zielumsatz	96.332 €
Arbeitstage	220
„sichtbare/bezahlte Arbeitszeit“ (60% der Arbeitstage)	132
Tagessatz	730 €

Wir weisen darauf hin, dass die vorliegende Empfehlung eine Untergrenze markiert. Darüber hinaus sind Reise- und Unterbringungskosten, Medienverwertungen und Ähnliches nicht Bestandteil des Honorars und entsprechend zu erstatten bzw. extra zu vergüten.